

ÜBERSICHT ZUR MELDUNG VON BEDENKEN IN DEUTSCHLAND

Was sind die EU-Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebern („Richtlinie“) und das deutsche Hinweisgeberschutzgesetz?

Diese Übersicht informiert Personen, die Bedenken bzw. Informationen über Verstöße melden möchten („Hinweisgeber“), darüber, welche Hinweise in den Geltungsbereich der Richtlinie und des deutschen Hinweisgeberschutzgesetzes (zusammen die „einschlägigen Gesetze“) fallen, wer auf welche Weise eine Meldung machen kann, welche Meldekanäle den Hinweisgebern zur Verfügung stehen und wie personenbezogene Daten verarbeitet werden, wenn Hinweise erteilt werden. Bei Unterschieden in der Auslegung der deutschen und der englischen Fassung der Richtlinie gilt im Zweifelsfall immer die deutsche Fassung. Bei Unterschieden in der Auslegung der Richtlinie und des deutschen Hinweisgeberschutzgesetzes sind die rechtlichen Vorgaben des deutschen Hinweisgeberschutzgesetzes maßgeblich.

Diese Mitteilung ergänzt die Richtlinie von RELX zur Meldung von Bedenken.

Welche Meldungen fallen in den Geltungsbereich der einschlägigen Gesetze?

Meldungen über Verstöße gegen EU-Recht oder deutsches Recht, die Folgendes betreffen:

- öffentliches Beschaffungswesen;
- Finanzdienstleistungen, Produkte und Märkte sowie Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
- Produktsicherheit und -Compliance;
- Verkehrssicherheit (unter anderem in Bezug auf die Anforderungen an die Sicherheit im Straßenverkehr, im Seeverkehr und in der zivilen Luftfahrt und zur Gewährleistung der Eisenbahnbetriebssicherheit);
- Umweltschutz;
- Strahlenschutz und kerntechnische Sicherheit;
- Förderung der Nutzung von erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz;
- Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz;
- Öffentliche Gesundheit (unter anderem in Bezug auf Qualitäts- und Sicherheitsstandards für Organe und Substanzen menschlichen Ursprungs, Arzneimittel für Menschen und Tiere, Medizinprodukte und grenzüberschreitende Patientenversorgung sowie Herstellung, Aufmachung und Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen);
- Verbraucherschutz;
- Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netzwerk- und Informationssystemen;
- Vorschriften zur Körperschaftssteuer;
- Wettbewerbsbeschränkungen;
- Verstöße gegen die finanziellen Interessen der EU; oder
- Verstöße im Zusammenhang mit dem EU-Binnenmarkt (einschließlich Vorschriften über staatliche Beihilfen und Körperschaftssteuer).

Meldungen zu:

- Verstößen, die nach deutschem Recht strafbewehrt sind; oder
- Verstößen, die nach deutschem Recht bußgeldbewehrt sind, sofern die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit bzw. dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient.

Wer kann nach den einschlägigen Gesetzen Meldung machen?

Jede Person, die die gemeldeten Informationen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit erlangt, einschließlich:

- (Ehemalige) Beschäftigte der deutschen Unternehmen der RELX-Gruppe;
- Zeitarbeitskräfte / Leiharbeitnehmer;
- bezahlte und unbezahlte Freiwillige und Praktikanten;
- Selbstständige,
- Personen in angestelltenähnlichen Verhältnissen;
- Aktionäre, Eigentümer, Vorgesetzte und Führungskräfte;
- Personen, die unter der Aufsicht von Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und Lieferanten arbeiten, sowie
- Bewerber oder Personen, die sich im Einstellungsverfahren oder in vorvertraglichen Verhandlungen befinden.

Hinweisgeber sollten angesichts der Umstände und der ihnen zum Zeitpunkt der Meldung vorliegenden Informationen hinreichenden Grund zu der Annahme haben, dass die von ihnen gemeldeten Sachverhalte wahr sind und in den Anwendungsbereich der einschlägigen Gesetze fallen.

Welche internen Meldekanäle stehen zur Verfügung, um Bedenken im Rahmen der einschlägigen Gesetze zu melden?

Mitarbeiter von RELX, die Bedenken im Rahmen der einschlägigen Gesetze melden möchten, können einen der in der Richtlinie zur Meldung von Bedenken angegebenen Meldekanäle nutzen, der ihrer Meinung nach am besten geeignet ist. Dritte können die **RELX Integrity Line** („Integrity Line“) nutzen.

Mitarbeiter und Dritte können auch um ein Gespräch zur Erstattung ihrer Meldung bitten, indem sie sich unter compliance@relx.com an RELX Compliance wenden.

Meldungen können über die Integrity Line offen oder anonym erfolgen. Die Integrity Line ist rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr erreichbar, wobei Anrufe und digital erteilte Hinweise von einem Drittadministrator an RELX weitergegeben werden. Obwohl wir es vorziehen, dass Sie sich bei Ihrer Meldung identifizieren, sind wir uns bewusst, dass Sie in manchen Fällen lieber anonym bleiben möchten. Bitte beachten Sie, dass der Drittadministrator keine ethischen Fragen oder Fragen zu den Abläufen beantworten und Ihnen keine Ratschläge für Ihr weiteres Vorgehen geben kann.

Wenn eine Meldung telefonisch über die Integrity Line erfolgt, nimmt ein Vertreter des Drittadministrators den Anruf entgegen. Der Drittadministrator erfasst die Telefonnummer eingehender Anrufe nicht, damit die Anrufinformationen des Hinweisgebers anonym bleiben können. Der Drittadministrator zeichnet die Anrufe auch nicht auf.

Welche externen Meldekanäle stehen zur Verfügung, um Bedenken im Rahmen der einschlägigen Gesetze zu melden?

RELX ist bestrebt, vertrauenswürdige interne Meldekanäle bereitzustellen, damit das Unternehmen die Möglichkeit hat, die Bedenken zu prüfen und bei Bedarf geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Informationen, die unter das Hinweisgeberschutzgesetz fallen, können auch an die gesetzlich festgelegten behördlichen Meldekanäle weitergeleitet werden (sogenannte externe Meldekanäle). Das deutsche Recht sieht jedoch vor, dass Hinweisgeber in Fällen, in denen wirksame interne Maßnahmen gegen den Verstoß ergriffen werden können und sie keine Vergeltungsmaßnahmen befürchten, der Meldung an den internen Meldekanal den Vorzug geben sollten. Weitere Informationen zu den externen Meldekanälen finden Sie auf der Homepage des Bundesamts für Justiz unter:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/ZustaendigkeitderMeldestellen/ZustaendigkeitderMeldestellen_node.html.

Wie werden Angelegenheiten untersucht, die in den Geltungsbereich der einschlägigen Gesetze fallen?

Angelegenheiten, die gemäß den relevanten Gesetzen gemeldet werden, werden wie in der Richtlinie von RELX zur Meldung von Bedenken beschrieben, untersucht. Bitte beachten Sie, dass die von den Hinweisgebern mitgeteilten Informationen zu Entscheidungen führen können, die sich auf Mitarbeitende von RELX und andere in den jeweiligen Vorfall involvierte Dritte auswirken. Daher bitten wir die Hinweisgeber, nur Informationen mitzuteilen, von denen sie hinreichenden Grund zu der Annahme haben, dass sie korrekt sind. Soweit möglich, sollte sich jede Meldung auf Tatsachen beschränken, die für die Meldung und die sich anschließende Aufklärung relevant sind.

Wird die Identität der Hinweisgeber vertraulich behandelt?

RELX legt die Identität der Hinweisgeber oder andere Informationen, aus denen die Identität der Hinweisgeber abgeleitet werden könnte, nicht ohne die Einwilligung der Hinweisgeber über die zur Entgegennahme und Weiterverfolgung der Meldungen befugten Personen hinaus offen, außer, wenn eine solche Offenlegung rechtlich erforderlich ist. Das ist insbesondere der Fall (i) in Strafverfahren auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörde; (ii) aufgrund einer Anordnung in einem einer Meldung nachfolgenden Verwaltungsverfahren und (iii) aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung.

Wie werden die gemeldeten Informationen behandelt?

Einzelheiten über den Umgang mit personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit nach den einschlägigen Gesetzen gemeldeten Informationen finden Sie in der [RELX Integrity Line Privacy Notice](#).

Sind Vergeltungsmaßnahmen verboten?

Vergeltungsmaßnahmen gegen oder die Schikanie von Personen, die im Rahmen der einschlägigen Gesetze Meldungen erstatten, sowie von Unterstützern (d. h. Personen, die die Meldung weiterleiten oder dabei Unterstützung leisten), von Personen, die mit den meldenden Personen in Verbindung stehen und im beruflichen Kontext Vergeltungsmaßnahmen erleiden könnten (z. B. Verwandte der meldenden Person), oder von juristischen Personen, die mit dem Hinweisgeber infolge einer Beteiligung rechtlich verbunden sind oder für die der Hinweisgeber tätig ist oder mit denen er anderweitig im beruflichen Kontext in Verbindung stehen, sind verboten. Alle Mitarbeiter, die für Repressalien verantwortlich sind, müssen mit Disziplinarmaßnahmen bis hin zur Kündigung rechnen. Hinweisgeber und sonstige Personen, gegen die Vergeltungsmaßnahmen verboten sind, und die der Meinung sind, dass Vergeltungsmaßnahmen gegen sie ergriffen werden, können RELX Compliance unter compliance@relx.com oder über die Integrity Line darauf hinweisen.